

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Flächen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706 / SGV.NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigung von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs darstellen könnte. Die Reinigungspflicht der Stadt Tönisvorst beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwegen wird in dem darin festgelegtem Umfang und Zeitraum den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/innen) auferlegt.
- (2) Das, als Anlage beigefügte, Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des / der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner bzw. ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der / die Erbbauberechtigte.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung der übertragenen Flächen ist gemäß den Reinigungsintervallen, die sich aus dem beigefügten Straßenverzeichnis ergeben, in Anlehnung an die maschinelle Straßenreinigung, durchzuführen.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, streckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Straßenfläche.
- (3) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (4) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) In Fußgängergeschäftsstraßen und Straßen bei denen keine Trennung von Fahrbahnen und Gehwegen vorhanden ist, (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche), ist durch die Anlieger oder Anliegerinnen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen für den Fußgängerverkehr vom Schnee freizuhalten und zu streuen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den vorhandenen Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätten
- Gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abgestumpfte Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltiger Schnee oder Schnee mit sonstigen auftauenden Mitteln darf auf ihnen nicht gelagert werden.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NRW), deren Höhe durch gesonderte Gebührensatzung jährlich festgesetzt wird. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebühr) sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und / oder die ihr zugewandt sind (zugewandte Formen). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenz eine Seite nur an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige, nicht gereinigte öffentliche Stichstraße oder Stichweg erschlossen, sind nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Bei der Feststellung der Frontlängen der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis. Als weitere Anlage werden Fallbeispiele zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr beigelegt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

- (4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

- (5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den / die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den / die künftigen Eigentümer nachzuweisen.
- (6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstückes gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Straßenreinigungsgebühr für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkenden Fahrzeugen, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.09.2017



gez.
(Goßen)
Bürgermeister

Straßenberechnung bzw. Abgrenzung St. Töns	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung					Übertragung- der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgänger- geschäft- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen	1 wö.						
	3 x wö.	14-tägig									
	S08	S03	S04	S06	S09						
Ackerstraße		X				Dienstag	ungerade	GKM	450	gesamt	
Akazienallee		X				Dienstag	gerade	GKM	500	gesamt	
Alter Graben											
1. Alter Graben		X				Montag	ungerade	KKM	180	gesamt inkl. Wendehammer	
2. Alter Graben (Fußweg)		X				Montag	ungerade	KKM	100	Fußweg	
3. Alter Graben (Parkplatz o. & an Schule)		X				Dienstag	ungerade	GKM	2380	Parkplätze	
4. Alter Graben (Parkplatz klein)		X				Montag	ungerade	KKM	250	Parkplätze	
Alter Markt		X				Montag	ungerade	KKM	240	gesamt	
Am Düngelshof		X				Dienstag	ungerade	GKM	960	gesamt	
Am Marienheim		X				Montag	ungerade	KKM	960	gesamt	
Am Wasserturm		X				Dienstag	ungerade	GKM	820	gesamt	
Am Schluff		X				Montag	gerade	KKM	640	gesamt	
Anton-Beusch-Straße		X				Dienstag	gerade	GKM	400	gesamt	
Antoniusstraße	X					Mo, Mi, Fr	wöchentlich	KKM	150	gesamt	
Auf dem Haspel		X				Montag	ungerade	KKM	1400	gesamt	
Bahnstraße		X				Montag	ungerade	KKM	240	gesamt	
Benrader Straße											
1. Willicher Straße bis Ortsende			X			Dienstag	wöchentlich	GKM	3020	gesamt	
2. Stichstraße		X				Montag	gerade	KKM	150	gesamt	
3. von Maysweg bis Ostring		X				Montag	gerade	KKM	270	gesamt	
Berliner Straße		X									
1. Berliner Straße (ohne Stichstraßen)		X				Dienstag	ungerade	GKM	2000	gesamt ohne Stichstr.	
2. Berliner Straße (Stichstraßen)		X				Montag	ungerade	KKM	800	Stichstraßen	
Birkenstraße		X				Dienstag	gerade	GKM	300	gesamt	

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung St. Tönis	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung						Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag der Kehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen	14-tägig							
	3 x wö.	S08			S03	S04						
					1 wö.	1 wö.						
Biwak												
1. von Feldstr. bis Krefelder Str.			X					Dienstag	wöchentlich	GKM	1520	gesamt
2. von Feldstr. bis Hülsener Str.		X						Montag	ungerade	GKM	600	gesamt
Blaumaisenweg		X					X	Montag	gerade	KKM	2200	gesamt
Blumenstraße								-	-	-	-	-
Bogenstraße		X						Dienstag	gerade	GKM	440	gesamt
Brauerestraße		X						Dienstag	ungerade	GKM	330	gesamt
Bremmental												
1. ohne Teilstück Hausnr.: 1 - 10			X				X	-	-	-	-	-
2. Teilstück Hausnr.: 1 - 10		X						Dienstag	gerade	GKM	500	Hasenheide bis Südstr.
Buchenplatz		X						Montag	gerade	KKM	300	gesamt, inkl. Insel
Buchenstraße		X						Montag	gerade	KKM	660	gesamt, inkl. Stichstraßen zur Willicher Str.
Bückersdyk		X						Dienstag	ungerade	GKM	600	gesamt
Burgstraße		X						Montag	gerade	KKM	500	gesamt
Corneliusstraße												
1. von Südring bis Vorster Str.				X				Dienstag	wöchentlich	GKM	2000	gesamt
2. von Vorster Str. bis Westring		X						Dienstag	ungerade	GKM	200	gesamt
3. Parkplatz Schulzentrum Corneliusstr.		X						Dienstag	wöchentlich	GKM		gesamt
4. Stichstr. Hausnr.: 52 - 64		X						Montag	gerade	KKM	110	gesamt
Corneliusplatz												
1. ohne Stichstraßen		X						Dienstag	gerade	GKM	690	gesamt
2. Stichstraßen		X						Montag	gerade	KKM	320	gesamt
Corneliusweg												
1. ohne Stichstraßen		X					X	Dienstag	gerade	GKM	1200	gesamt
2. Stichstraßen								-	-	-	-	-

Straßenberechnung bzw. Abgrenzung St-Tons	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung				Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag der Kehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen						
	3 x wö.	14-tägig								
	S08	S03	S04	S06						
Dammstraße			X			Dienstag	wöchentlich	GKM	800	gesamt
Dresdener Straße		X				Montag	ungerade	KKM	900	gesamt, inkl. Stichstr.
Drosselweg		X				Montag	gerade	KKM	400	gesamt
Droste-Hülshoff-Straße		X				Montag	ungerade	KKM	200	gesamt
Elsternweg		X				Dienstag	gerade	GKM	520	gesamt
En de Bongart		X				Montag	gerade	KKM	748	gesamt, ohne Stichwege
Fasanenstraße										
1. Ohne Stichstraßen		X				Dienstag	ungerade	GKM	1000	Laschenhütte bis Ortseinde
2. Stichstr. Hausnr.: 37 - 41					X	-	-	-	-	-
Feldburgweg					X	-	-	-	-	-
Feldstraße										
1. ohne Stichstraßen				X		Dienstag	wöchentlich	GKM	2400	gesamt
2. Stichstraßen		X				Montag	ungerade	KKM	340	gesamt
3. verkehrsber. Bereich & Parkbuchten				X		Dienstag	wöchentlich	GKM		gesamt
Finkenweg					X	-	-	-	-	-
Fliethgraben		X				Montag	gerade	KKM	1600	gesamt
Florastraße					X	-	-	-	-	-
Friedenstraße		X				Montag	gerade	KKM	300	gesamt
Friedrichstraße		X				Dienstag	ungerade	GKM	1600	gesamt
Garnstraße										
1. ohne Stichstraßen		X				Dienstag	ungerade	GKM	1450	gesamt, ohne Stichstr.
2. Stichstraßen		X				Montag	ungerade	KKM	650	Stichstraßen
Gartenstraße		X				Montag	gerade	KKM	100	gesamt

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung St. Tons	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung						Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgänger geschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen		S09						
	3 x wö.	14-tägig		1 x wö.	1 wö.							
	S08	S03	S04	S06								
Gelderner Straße												
1. Gelderner Straße			X					Dienstag	wöchentlich	GKM	1800	gesamt
2. Parkbuchten ggü. Sportanlage			X					Dienstag	wöchentlich	GKM		gesamt
Gerhart-Hauptmann-Straße		X						Montag	ungerade	KKM	1400	gesamt
Grenzstraße												
1. ohne Stichstraßen		X					X	Dienstag	ungerade	GKM	1000	gesamt, ohne Stichstr.
2. Stichstraßen								-	-	-	-	-
Haferkamp												
1. ohne Stichstraßen		X						Dienstag	ungerade	GKM	1080	gesamt
2. Stichstraßen		X						Montag	ungerade	KKM	500	
3. Stichstraße Hausnr.: 40-62							X	-	-	-	-	-
Hasenheide												
1. ohne Stichstraßen		X						Dienstag	gerade	GKM	900	gesamt, ohne Stichstr.
2. Stichstraßen		X						Montag	gerade	KKM	820	Stichstraße
Heideweg							X	-	-	-	-	-
Heinrich-Böll-Straße												
1. ohne Stichstraßen		X						Dienstag	ungerade	GKM	1400	gesamt
2. Stichstraßen		X						Montag	ungerade	KKM	1080	gesamt
Hermann-Hesse-Straße												
Hochstraße												
1. einschl. Verbindungswege	X							Mo, Mi, Fr	wöchentlich	KKM	800	gesamt
Höhenhöfe							X	Dienstag	gerade	GKM	1500	gesamt
Hospitalstraße							X	Montag	gerade	KKM	600	gesamt
Hoteser Weg							X	Montag	ungerade	KKM	800	gesamt, inkl. Parkbuchten
Hülser Straße												
1. Biwak - Nordring								Dienstag	wöchentlich	GKM	1100	gesamt
2. Nordring - Schulstraße			X					Dienstag	wöchentlich	GKM	290	gesamt
3. Parkbuchten							X	Dienstag	wöchentlich	GKM		Parkbuchten

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung St. Tohts	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung					Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen							
	3 x wö.	14-tägig		1 x wö.	1 wö.						
	S08	S03	S04	S06	S09						
Im Neuen Roth		X				Montag	ungerade	GKM	270	gesamt	
Im Westend		X				Dienstag	ungerade	GKM	925	gesamt	
Industriestraße		X				Dienstag	gerade	GKM	1000	gesamt	
Ingerstraße (rote Pflasterung)		X				Montag	gerade	KKM	600	gesamt	
Jägerstraße			X			Dienstag	wöchentlich	GKM	340	gesamt	
Josef-Schultes-Straße											
1. Ohne Stichstraßen		X				Montag	gerade	KKM	600	gesamt, ohne Stichstr.	
2. Stichstraßen					X	-	-	-	-	-	
Kaiserstraße		X				Montag	ungerade	KKM	300	gesamt	
Kardinal-Cardijn-Straße		X				Montag	ungerade	KKM	500	gesamt	
Kastanienallee		X				Montag	gerade	KKM	1500	gesamt, inkl. Stichstr.	
Kirchenfeld		X				Dienstag	gerade	GKM	600	gesamt	
Kirchplatz		X				Montag	ungerade	KKM	600	gesamt	
Kirchstraße		X				Montag	ungerade	KKM	160	gesamt	
Kirschenallee		X				Montag	gerade	KKM	410	gesamt	
Kolpingstraße		X				Montag	gerade	KKM	230	gesamt	
Kopernikusstraße		X				Dienstag	gerade	GKM	1320	gesamt	
Kornstraße		X				Dienstag	ungerade	GKM	1600	gesamt	
Krähenfeld											
1. ohne Stichstraßen		X				Dienstag	gerade	GKM	550	gesamt	
2. Stichstraßen		X				Montag	gerade	KKM	520	gesamt	
Krefelder Straße											
1. von Hochstr. bis Nordring			X			Dienstag	wöchentlich	GKM	1000	gesamt	
2. von Nordring bis Ortse				X		Dienstag	wöchentlich	GKM	1540	gesamt	
3. Stichstraße Hausnr.: 77-81a		X				Montag	gerade	KKM	124	gesamt	
4. Parkbuchten						Dienstag	wöchentlich	GKM		Parkbuchten	

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung St.Tons	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung						Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgängerstraßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen	14-tägig							
	3 x wö.	S08			S03	S04						
			1 x wö.	1 x wö.	1 wö.	S09						
Kriene Jätzke						X						
Kurze Straße		X						Montag	ungerade	KKM	100	gesamt
Laschenhütte			X					Dienstag	wöchentlich	GKM	1030	Fasanenstr. bis Ortsende
Leipziger Straße		X						Dienstag	ungerade	GKM	1500	gesamt
Lenenweg		X						Dienstag	ungerade	GKM	1100	gesamt
Lerchenstraße												
1. ohne Stichstraßen Hausnr.: 1-13, 15-27, 29-35		X						Dienstag	gerade	GKM	800	gesamt
2. Stichstraßen Hausnr.: 1-13, 15-27, 29-35						X						
Ludwig-Jahn-Straße		X						Dienstag	gerade	GKM	900	Rue de Sees bis Feldstr.
Marktstraße												
1. von Hochstr. bis Hospitalstr.	X							Mo, Mi, Fr	wöchentlich	KKM	240	gesamt
2. von Hospitalstr. bis Kaiserstraße		X						Montag	ungerade	KKM	160	gesamt
Martinstraße		X						Montag	ungerade	KKM	500	gesamt
Maysweg			X					Dienstag	wöchentlich	GKM	1530	gesamt
Mörterfeld		X						Montag	ungerade	KKM	420	gesamt
Mühlenstraße			X					Dienstag	wöchentlich	GKM	2000	gesamt, inkl. Stichstr.
Neustraße		X						Dienstag	gerade	GKM	140	gesamt
Niedertorstraße			X					Dienstag	wöchentlich	GKM	460	gesamt
Nordring						X		Dienstag	wöchentlich	GKM	2200	gesamt
Nüss Drenk						X		Dienstag	wöchentlich	GKM	310	von Haus-Nr. 2 - 40
Ortmannsweg		X						Montag	gerade	KKM	400	gesamt
Osterheide		X						Montag	ungerade	KKM	600	gesamt, inkl. Stichstr.
Ostring						X		Dienstag	wöchentlich	GKM	1600	gesamt

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung St. Tönis	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung						Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag der Kehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgänger geschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen		Haupt- verkehrs- straßen							
	3 x wö.	14-tägig	1 x wö.	S04	1 wö.	S06						
	S08	S03	S04	S04	S06	S09						
Oststraße		X					Dienstag	ungerade	GKM	320	gesamt	
Pappelallee												
1. ohne Stichstraßen		X					Dienstag	gerade	GKM	1300	gesamt, ohne Stichstr.	
2. Wendehammer rechts & links		X					Montag	gerade	KKM	300	gesamt	
Pastorsbusch		X					Dienstag	gerade	GKM	1100	gesamt	
Pastorswall		X					Montag	gerade	KKM	820	gesamt	
Prinzenburg		X					Montag	ungerade	KKM	240	gesamt	
Rathausplatz	X						Mo, Mi, Fr	wöchentlich	KKM	300	gesamt	
Rebhuhnweg		X					Montag	gerade	KKM	352	gesamt, ohne Stichwege	
Ringstraße				X			Dienstag	wöchentlich	GKM	620	gesamt	
Rosenstraße		X					Dienstag	ungerade	GKM	570	gesamt	
Rosental		X					Montag	ungerade	KKM	1440	gesamt	
Roßstraße												
1. ohne Stichstraße (Hausnr.: 60-94)		X					Dienstag	ungerade	GKM	1000	gesamt	
2. Stichstraßen (Hausnr.: 60-94)						X	-	-	-	-	-	
Rue de Sees		X					Dienstag	gerade	GKM	660	Krefelder Str. bis Ende	
Schäferstraße												
1. ohne Stichstraßen		X					Montag	gerade	KKM	380	gesamt	
2. Stichstraßen						X	-	-	-	-	-	
Schelthofer Straße												
1. ohne Stichstraße (Hausnr.: 129-131)		X					Dienstag	wöchentlich	GKM	2100	gesamt	
2. Stichstraße (Hausnr.: 129-131)						X	-	-	-	-	-	
Schulstraße												
1. von Gelderner Str. bis Jägerstraße				X			Dienstag	wöchentlich	GKM	720	gesamt	
2. von Jägerstr. bis Ludwig-Jahn-Str.		X					Montag	ungerade	KKM	120	gesamt	

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung St. Tönis	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung					Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgänger- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen	S08						
	3 x wö.	14-tägig									
	S03	S04	S06								
Seidenstraße											
1. Stichstraße (Hs-nr.: 25-43, 57-75, 77-121)						X	-	-	-	-	-
2. ohne v.g. Stichstraße		X					Dienstag	ungerade	GKM	900	gesamt
Selder		X					Dienstag	ungerade	GKM	700	gesamt
Siedlerweg						X	-	-	-	-	-
Sonnenweg		X					Dienstag	gerade	GKM	300	Hasenheide bis Südstr.
Spatzenwinkel						X	-	-	-	-	-
Sperberstraße		X					Montag	gerade	KKM	310	gesamt, inkl. Stichstraßen
Stalpers Jätze						X	-	-	-	-	-
Sternstraße											
1. Stichstraße (Hausnr.: 19-29a)						X	-	-	-	-	-
2. ohne v.g. Stichstraße		X					Dienstag	gerade	GKM	2000	gesamt
Südstraße											
1. Südstraße gesamt		X					Dienstag	gerade	GKM	1850	gesamt, inkl. Stichstraßen
2. Blumenkübel							Montag	gerade	KKM		1 x im Monat
Tackweg		X					Dienstag	ungerade	GKM	1200	gesamt
Tannenstraße		X					Montag	gerade	KKM	200	gesamt
Tempelsweg		X					Dienstag	ungerade	GKM	1850	gesamt
Theo-Mülders-Straße											
1. ohne Stichstraßen		X					Dienstag	gerade	GKM	1340	gesamt
2. Stichstraßen						X	-	-	-	-	-
Ulmenstraße		X					Dienstag	gerade	GKM	300	gesamt
Verbindungsstraße						X	-	-	-	-	-
Viersener Straße			X				Dienstag	wöchentlich	GKM	1900	gesamt
1. Parkbuchten			X				Dienstag	wöchentlich	GKM		Parkbuchten

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung St. Tonis	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung						Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen		Haupt- verkehrs- straßen							
	3 x wö.	14-tägig	1 x wö.	S04	1 wö.	S06						
	S08	S03	S04	S04	S06	S06						
Vorster Straße												
1. von Viersener Str. bis Westring			X				Dienstag	wöchentlich	GKM	1240	gesamt	
2. von Westring bis Tackweg					X		Dienstag	wöchentlich	GKM	1400	gesamt	
3. Parkbuchten							Dienstag	wöchentlich	GKM		Parkbuchten	
Weberstraße												
1. ohne Stichstraßen		X					Dienstag	ungerade	GKM	500	gesamt, ohne Stichstr.	
2. Stichstraßen		X					Montag	ungerade	KKM	640	Stichstraßen	
Westring						X	Dienstag	wöchentlich	GKM	1580	gesamt	
Wiesengrund							-	-	-	-	-	-
Wilhelmplatz					X		Montag	ungerade	KKM	240	gesamt, einschließlich Verkehrinseln	
Willicher Straße												
1. von Ostring bis Krefelder Str.					X		Dienstag	wöchentlich	GKM	1500	gesamt	
2. Stichstraßen		X					Montag	gerade	KKM	270	gesamt	
3. Stichstraße 52-70							-	-	-	-	-	-
Wolfgang-Borchert-Straße					X		Montag	ungerade	KKM	400	gesamt	
Zur Alten Weberei					X		Montag	gerade	KKM	1300		

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung Vorst.	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung						Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag der Kehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge	Bereich
	Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen	1 wöch.							
	3 x wö.	14-tägig			S03	S04						
	S08	S03	S04	S06	S09							
Ahornweg		x					Freitag	ungerade	KKM	120	Dommesweg bis Ende	
Alter Weg												
1. ohne Stichstraßen		x					Mittwoch	gerade	GKM	820	gesamt	
2. Stichstraße Haus-Nr.: 60 - 94		x					Freitag	gerade	KKM	225	Stichstraße Hs.-Nr.: 60 - 94	
Altes Pastorat						x	-	-	-	-	-	-
Am Kuhlenhof		x					Freitag	gerade	KKM	590	bis Eichenstraße	
Am Neuenhaushof		x					Mittwoch	gerade	GKM	930	gesamt	
Amselweg		x					Mittwoch	ungerade	GKM	170	Hauptstraße bis Ende	
Am Sportplatz		x					Mittwoch	ungerade	GKM	1500	gesamt	
An der Feuerwache						x	-	-	-	-	-	-
Anrather Straße							Mittwoch	wöchentlich	GKM	620	gesamt bis Ortsende	
Auf Pastorsfeld		x				x	Freitag	gerade	KKM	520	Donkweg bis Ende	
Auf Rothenfeld		x					Freitag	gerade	KKM	800	(Blumenkästen)	
Bachstraße						x	Mittwoch	ungerade	GKM	660	Süchtelner Straße bis Bruckner Straße	
Beethovenstraße		x					Mittwoch	ungerade	GKM	1050	Am Sportplatz bis Oedter Straße	
Brempter Weg						x	Freitag	ungerade	KKM	220	gesamt	
Breslauer Straße		x					Freitag	ungerade	KKM	120	Oedter Straße bis Königsberger Straße	
Bruchstraße												
1. ohne verkehrsberuhigten Bereich		x					Mittwoch	gerade	GKM	1620	gesamt	
2. verkehrsberuhigter Bereich		x					Freitag	gerade	KKM		verkehrsberuhigte Zone	
Brucknerstraße		x					Mittwoch	ungerade	GKM	570	Dellstraße bis Beethovenstraße	
Buyschstraße		x					Freitag	gerade	KKM	650	Teresaweg bis Ende	

Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer			Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge	Bereich
	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung							
	Anleger- & Fußgänger- geschäft- straßen							
	3 x wö. S08	14-tägig S03	Haupt- erschließungs- straßen 1 x wö. S04					
Clevenstraße		x			Freitag	KKM	230	Hauptstraße bis Seulenstraße
Danziger Straße				x				
Dellstraße		x			Mittwoch	GKM	730	Oedter Straße bis Am Sportplatz
Dommesweg		x			Freitag	KKM	800	Kokenstraße bis Ende (inkl. Stichweg)
Donkweg		x			Freitag	KKM	600	gesamt
Eduard-Heinikes-Platz		x			Freitag	KKM	110	Hauptstr. bis Clevenstr.
Eichenstraße		x			Mittwoch	GKM	1060	gesamt
Erlenweg		x			Freitag	KKM	200	Kokenstraße bis Ende
Falkenweg		x			Freitag	KKM	210	Stiller Winkel bis Ende
Fichtenweg		x			Freitag	KKM	180	Dommesweg bis Bahnlinie
Gerkeswiese								
1. Straße		x			Mittwoch	GKM	240	nur Straßenführung (nicht Parkplatz)
2. Wohngebiet		x			Freitag	KKM	275	Wohngebiet
Germanenstraße		x			Freitag	KKM	480	gesamt
Giesenstraße				x	Mittwoch	GKM	340	Hauptstraße bis Neuhäuserstraße
Ginsterweg		x			Freitag	KKM	440	Kniebler Straße bis rotes Verbundpflaster
Gossenhof		x			Freitag	KKM	380	Dellstraße bis Oedter Straße (inkl. Wendeh.)
Grüner Weg		x			Mittwoch	GKM	320	gesamt
Gustav-Steeg-Straße		x			Mittwoch	GKM	540	gesamt
Hasenwinkel		x			Freitag	KKM	150	Donkweg bis Ende

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung Vorstr.	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung				Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehlänge	Bereich
	Anlieger- & Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen						
	3 x wö.	14-tägig								
	S08	S03	S04	S06						
Hauptstraße				x	S09	Mittwoch	wöchentlich	GKM	1000	gesamt
Haydnstraße		x				Freitag	gerade	KKM	270	gesamt
Heckerweg (bis Radweg)		x				Freitag	ungerade	KKM	120	Kniebler Straße bis Bahnlinie
Hinkes Weißhof		x				Freitag	ungerade	KKM	1800	gesamt
Im Heimgarten		x				Mittwoch	gerade	GKM	400	gesamt
Jakob-von-Danwitz-Platz		x				Freitag	ungerade	KKM	100	gesamt
Johannes-Stadtfeld-Straße		x				Freitag	gerade	KKM	500	gesamt
Josefstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	200	Schützenstraße bis Lindenallee
Kanalstraße		x				Freitag	ungerade	KKM	120	Clevenstraße bis Lindenallee
Kapellenstraße		x				Mittwoch	gerade	GKM	600	gesamt
Kempener Straße				x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	400	Wiemespfad bis Ortsende
Kiefernweg		x				Freitag	ungerade	KKM	180	Kokenstraße bis Ende
Kniebeler Straße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	680	Kempener Straße bis Heckerweg
Königsberger Straße		x				Freitag	ungerade	KKM	300	Breslauer Straße bis Ende
Kokenstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	770	Heckerweg bis Oedter Str.
Kronenstraße		x				Mittwoch	gerade	GKM	400	gesamt
Kuckucksweg		x				Freitag	gerade	KKM	110	Bruchstraße bis Ende Hochbend
Kuhstraße		x				Freitag	ungerade	KKM	350	Markt bis Hauptstraße inkl. Inseln
Lindenallee				x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	500	Kempener Straße bis Hauptstraße
Lisztstraße		x				Freitag	gerade	KKM	160	Beethovenstraße bis Ende

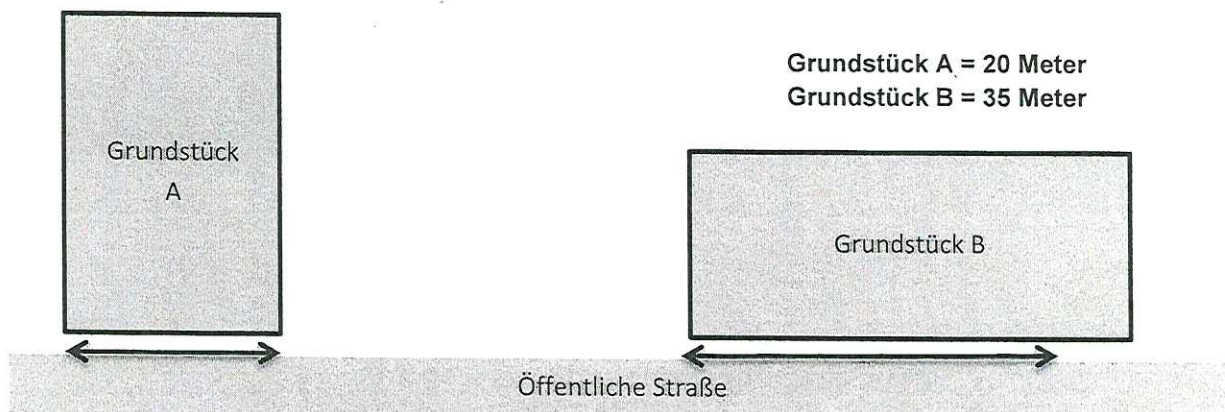
Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung					Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge	Bereich
	Anlieger- & Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen	1 wö. S06						
	3 x wö. S08	14-tägig S03									
Lutherstraße		X					Mittwoch	gerade	GKM	440	gesamt
Markt (inkl. Platz vor der Kirche)		X					Freitag	ungerade	GKM	320	Kirchplatz & Stichweg Vossenhütte
Meisenweg		X					Mittwoch	gerade	GKM	350	Am Neuenhaushof bis Hauptstraße
Mozartstraße		X					Mittwoch	ungerade	GKM	260	gesamt
Nachtigallenweg						X	-	-	-	-	-
Nelkengarten		X					Mittwoch	gerade	GKM	470	gesamt
Neuhäuserstraße		X					Mittwoch	gerade	GKM	800	gesamt
Oedter Straße											
1. ohne Stichstraße Haus-Nr.: 38a - 38d						X	Mittwoch	wöchentlich	GKM	1070	Süchtelner Straße bis Am Sportplatz
2. Stichstraße Haus-Nr.: 38a - 38d							-	-	-	-	-
Raedtstraße		X					Mittwoch	ungerade	GKM	470	Kokenstraße bis Süchtelner Straße
Schubertstraße		X					Freitag	gerade	KKM	200	gesamt
Schützenstraße											
1. Schützenstraße											
2. von Josefstr. bis Hauptstraße		X					Mittwoch	ungerade	GKM	260	Josefstraße bis Wiemespfad
Schuh Erv		X				X	-	-	-	-	-
Schwalbenweg		X					Freitag	gerade	KKM	220	gesamt
Seulenstraße		X					Freitag	gerade	KKM	110	Stiller Winkel bis Ende
Sperlingsweg		X					Freitag	ungerade	KKM	180	Lindenallee bis Clevenstraße
Steinpfad		X					Freitag	gerade	KKM	210	Stiller Winkel bis Ende
Stettiner Straße		X					Freitag	ungerade	KKM	250	gesamt
Stiller Winkel						X	-	-	-	-	-
		X					Mittwoch	gerade	GKM	800	gesamt

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung Vorstr.	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung						Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag derkehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge	Bereich
	Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen		Haupt- verkehrs- straßen							
	3 x wö.	14-tägig	1 x wö.	1 x wö.	1 wö.	1 wö.						
	S08	S03	S04	S06	S06	S09						
St. Töniser Straße												
1. ohne Parkbuchten		x					Mittwoch	ungerade	GKM	1200	Kempener Straße bis Ende	
2. Parkbuchten		x					Freitag	ungerade	KKM	500	Parkbuchten	
Süchtelner Straße					x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	1400	Hauptstraße bis Am Sportplatz	
Terasaweg					x		Freitag	gerade	KKM	1200	Bruchstraße bis Ende	
Vossenhütte					x		Freitag	ungerade	KKM	240	Kniebler Straße bis Steinpfad	
Wagnerstraße												
1. ohne Verbindungsweg		x					Mittwoch	ungerade	GKM	200	Beethovenstraße bis Ende	
2. Verbindungsweg		x					Freitag	gerade	KKM	170	von Bachstraße (Verbindungsweg)	
Wiemeshütte					x		Freitag	ungerade	KKM	500	gesamt	
Wiemespfad												
1. rote Pflasterung bis Stadtverwaltung		x					Freitag	ungerade	KKM	900	rote Pflasterung bis Stadtverwaltung	
2. Kempener Straße bis Asphaltende		x					Mittwoch	ungerade	GKM	500	Kempener Straße bis Ende Asphalt	
Wollstraße					x		Freitag	gerade	KKM	116	Eichenstraße bis Kronenstraße	
Zeisigweg					x		Mittwoch	ungerade	GKM	160	Amselweg bis Schützenstraße	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Frontmeterberechnung - Beispiele zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr

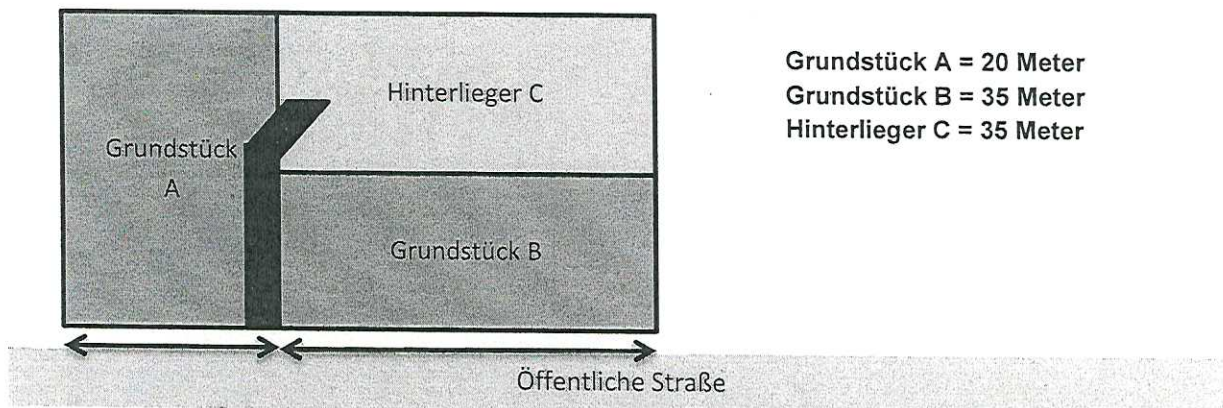
1) Einfachste, regelmäßige Grundstücksformen



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück A	20 m	x	1,00 € / m	=	20,00 € / Jahr
Grundstück B	35 m	x	1,00 € / m	=	35,00 € / Jahr

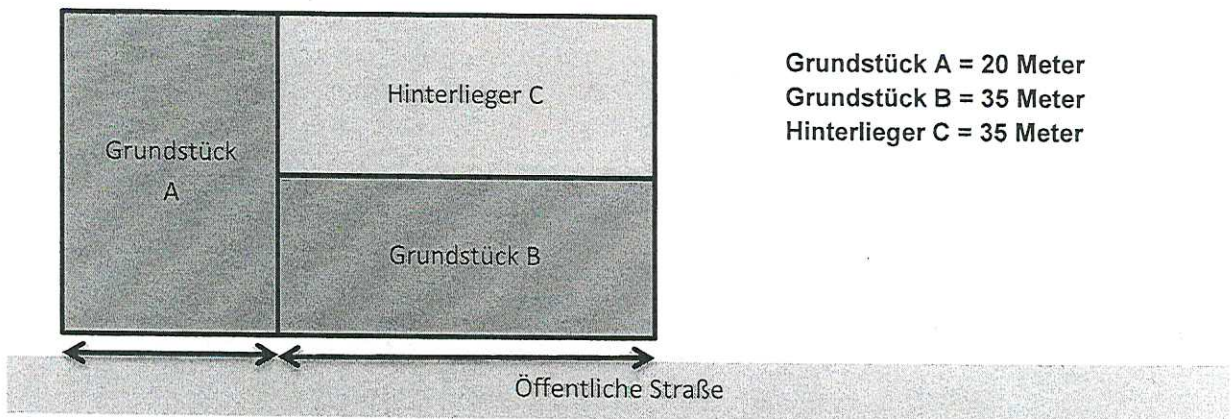
2) Hinterliegende Grundstücke ohne eigenen Zugang zur Straße



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück A	20 m	x	1,00 € / m	=	20,00 € / Jahr
Grundstück B	35 m	x	1,00 € / m	=	35,00 € / Jahr
Hinterlieger C	35 m	x	1,00 € / m	=	35,00 € / Jahr

3) Hinterliegende Grundstücke ohne Zugang zur Straße

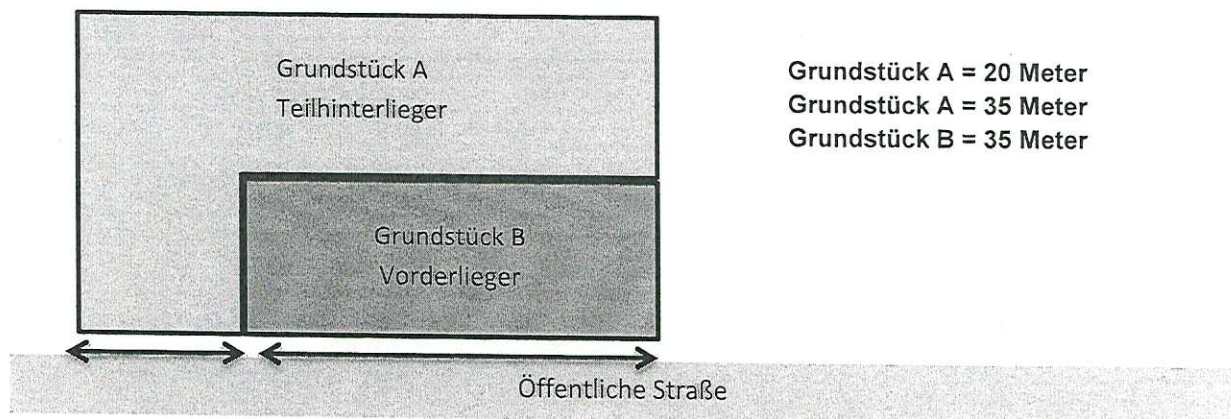


Grundstück A = 20 Meter
 Grundstück B = 35 Meter
 Hinterlieger C = 35 Meter

Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück A	20 m	x	1,00 € / m	=	20,00 € / Jahr
Grundstück B	35 m	x	1,00 € / m	=	35,00 € / Jahr
Hinterlieger C	35 m	x	1,00 € / m	=	35,00 € / Jahr

4) Hinterliegende Grundstücke mit Zugang zur Straße

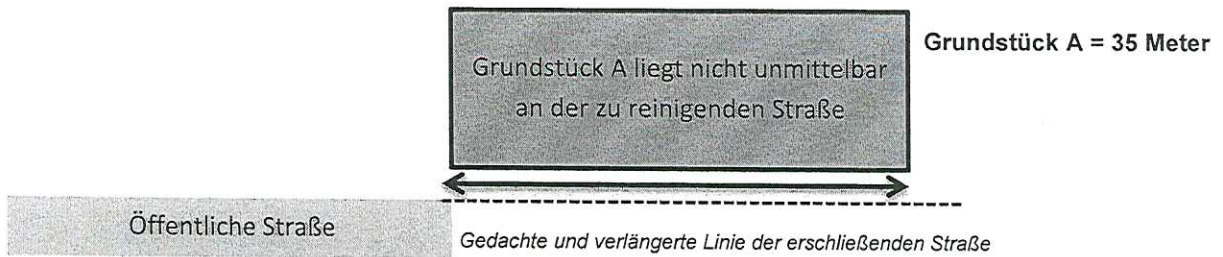


Grundstück A = 20 Meter
 Grundstück A = 35 Meter
 Grundstück B = 35 Meter

Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück A	20 m + 35 m = 55 m	x	1,00 € / m	=	55,00 € / Jahr
Grundstück B	35 m	x	1,00 € / m	=	35,00 € / Jahr

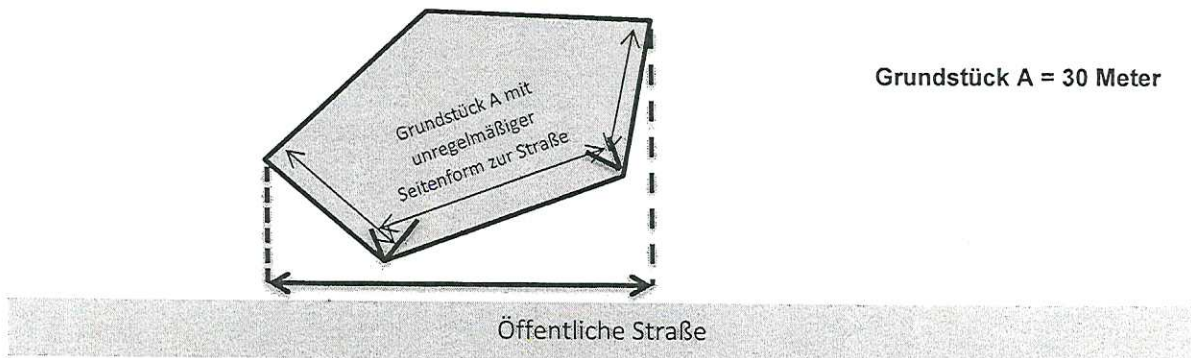
- 5) Grundstück, welches nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch diese erschlossen ist



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

$$\text{Grundstück A } 35 \text{ m} \times 1,00 \text{ € / m} = 35,00 \text{ € / Jahr}$$

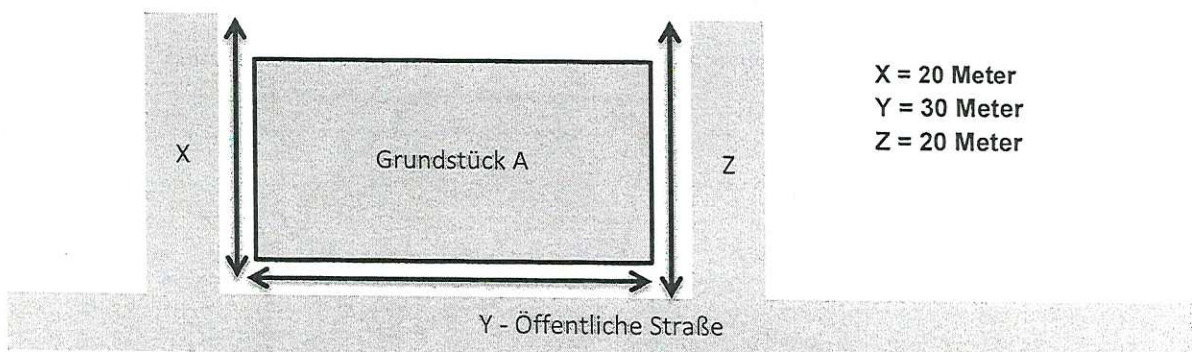
- 6) Grundstück mit unterschiedlicher oder unregelmäßiger Form



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

$$\text{Grundstück A } 30 \text{ m} \times 1,00 \text{ € / m} = 30,00 \text{ € / Jahr}$$

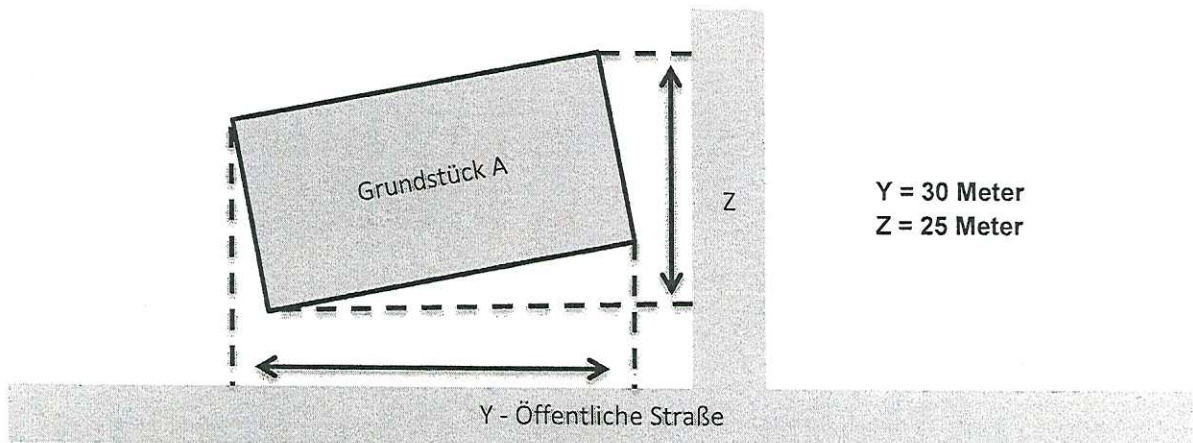
- 7) Mehrseitige Erschließung eines Grundstückes mit Straßen



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

$$\text{Grundstück A } 20 \text{ m} + 30 \text{ m} + 20 \text{ m} \times 1,00 \text{ € / m} = 70,00 \text{ € / Jahr}$$

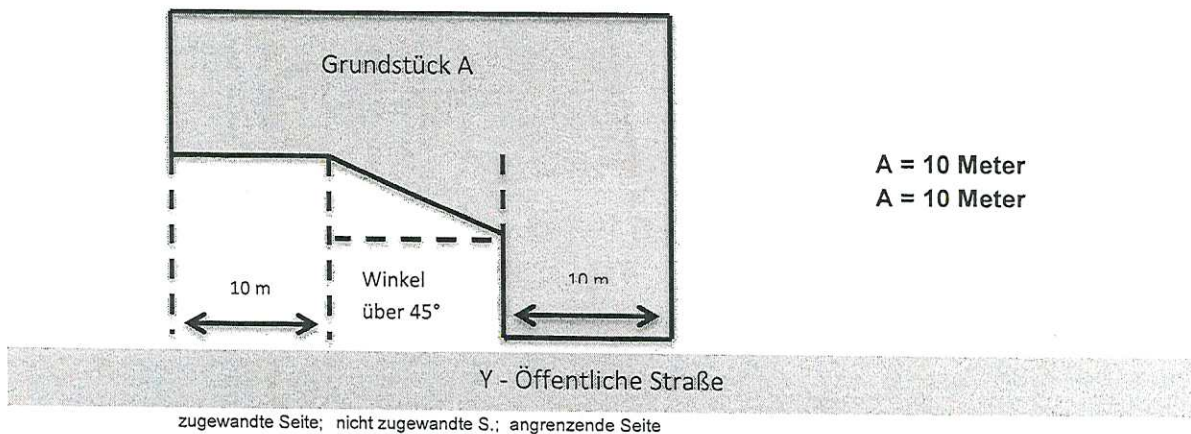
8) Mehrseitige Erschließung eines Grundstückes mit Straßen



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

$$\text{Grundstück A } 30 \text{ m} + 25 \text{ m} \times 1,00 \text{ € / m} = 55,00 \text{ € / Jahr}$$

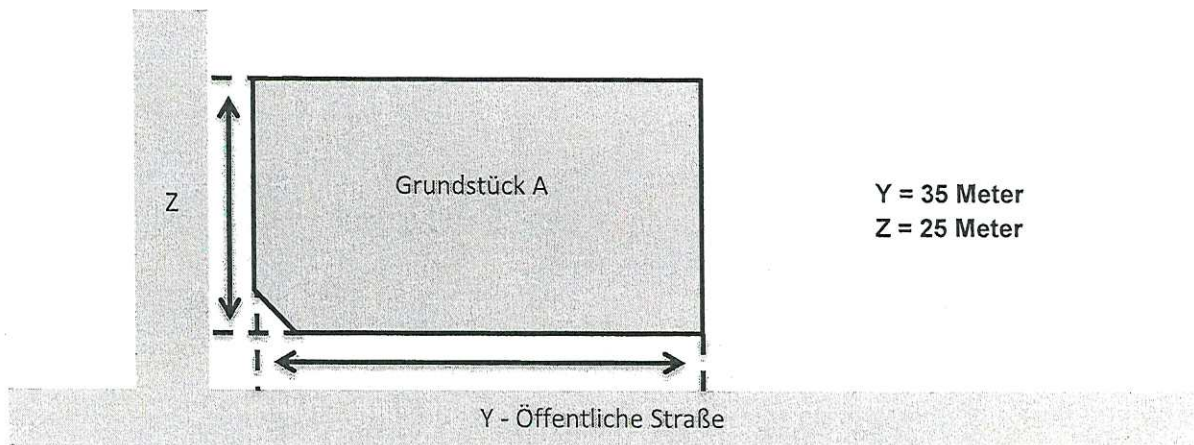
9) Grundstück mit einer zugewandte, angrenzenden und einer nicht zugewandten Grundstückseite, da der Winkel über 45° ist.



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

$$\text{Grundstück A } 10 \text{ m} + 10 \text{ m} \times 1,00 \text{ € / m} = 20,00 \text{ € / Jahr}$$

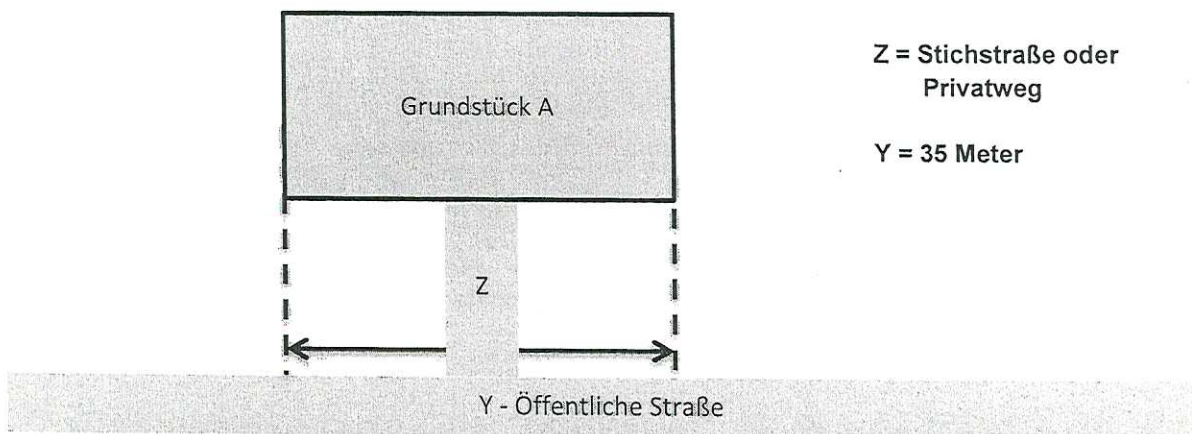
10) Erschließung eines Grundstückes mit Straßen bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen bzw. Mehrfacherschließung



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

$$\text{Grundstück A } 35 \text{ m} + 25 \text{ m} \times 1,00 \text{ €/m} = 55,00 \text{ €/Jahr}$$

11) Erschließung eines Grundstückes mit Zugang über einen Stichweg oder einem Privatweg.



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

$$\text{Grundstück A } 35 \text{ m} \times 1,00 \text{ €/m} = 35,00 \text{ €/Jahr}$$